

nr 2/2010

juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft

thema

HAFT!

recht & gesellschaft

Jenseits der Kernfamilie

Jenseits des Rechtsstaates

About Relational Freedom

Geistige Eigentumsansprüche

Für Context herausgegeben von Ronald Frühwirth, Ines Rössl und Joachim Stern

www.verlagoesterreich.at
www.juridikum.at

 VERLAG
ÖSTERREICH

Inhaltsverzeichnis

vor.satz

- 113 Stabile Nazis
Clemens Kaupa

merk.würdig

- 117 Ein unbequemer Richter und der lange Schatten Francos
Brian-Christopher Schmidt
- 120 Direkte Demokratie als Farce
Eine Nachbetrachtung der Wiener Volksbefragung 2010
Eva Pentz
- 123 Das Recht, sein Anderes und seine Kritik
Bericht über die Tagung „Das Andere des Rechts – Dimensionen der Rechtskritik in der Gegenwart“ (17./18.7.2009, Berlin)
Walter Fuchs
- 126 Durchbruch für eine emanzipative Bildungspolitik?
Das EuGH-Urteil zum belgischen Hochschulzugang
Lukas Oberndorfer
- 130 Bruchlinien
Oder: Mit dem juridikum, gegen das juridikum, aber immer für das juridikum. Ein schneller Essay.
Ines Rössl

recht & gesellschaft

- 136 Jenseits des Rechtsstaates?
Einige Anmerkungen zu rechtsstaatlichen Defiziten im Bereich des Sozialhilferechts
Martin Hiesel
- 143 Jenseits der Kernfamilie
„Funktionale Elternschaft“, eine progressive Alternative aus den USA
Marion Guerrero
- 157 About Relational Freedom
Iva Jugovic
- 164 Geistige Eigentumsansprüche zwischen individueller Zurechenbarkeit und industrieller Produktion
Odin Kroeger

thema

- 172 Vorwort – HAFT!
Ronald Frühwirth
- 174 Wahl und Zelle
Das EGMR Urteil Frodl – Rückblick und Ausblick
Joachim Stern
- 190 Schauplatz Psychiatrie: Die UbG-Novelle 2010
Elisabeth Hörtlehner
- 199 Das Recht auf gerichtliche Haftprüfung im Schubhaftregime
Ronald Frühwirth

220 Die Schubhafttatbestände in der Judikatur des VwGH

Lamiss Khakzadeh-Leiler

232 Pagani: Das Recht von der Grenze her denken

Ilker Ataç / Bernd Kasperek / Michael Willenbücher

nachsatz

238 Die halbe Macht den Männern: ein Arbeitsauftrag

Marianne Schulze

Impressum

juridikum

zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft
www.juridikum.at

HerausgeberInnen:

Für Context – Verein für freie Studien und brauchbare Informationen (ZVR-Zahl: 499853636) herausgegeben von: Ronald Frühwirth, Ines Rössl und Joachim Stern

Medieninhaber und Verleger:

Verlag Österreich GmbH
Bäckerstraße 1, 1010 Wien, Tel. 01/610 77
www.verlagoesterreich.at
Abo-Bestellung: +43 1 680 14-0, Fax: -140
E-Mail: order@verlagoesterreich.at
Anzeigenkontakt: Frau Eva Schnell
Tel: +43-1-610 77-220, Fax: +43-1-610 77-419
e.schnell@verlagoesterreich.at
Verlagsredaktion: Mag. Jörg Steiner
j.steiner@verlagoesterreich.at

Preis:

Jahresabonnement: Euro 55,-
Abo für Studierende, Erwerbslose,
Zivil- und Präsenzdienler: Euro 25,-
Probebezug: Euro 11,-
Einzelheft: Euro 16,-
(Alle Preise inkl. MWSt, exkl. Versandkosten)
Erscheinungsweise: vierteljährlich

Redaktion:

Miriam Broucek, Nina Eckstein, Doris Einwallner,
Ronald Frühwirth, Clemens Kaupa, Matthias
C. Kettemann, Konrad Lachmayer, Lukas
Oberndorfer, Eva Pentz, Ines Rössl, Judith
Schacherreiter, Brian-Christopher Schmidt,
Joachim Stern, Alexia Stuefer, Alice Wagner

Wissenschaftlicher Beirat:

Heinz Barta (Innsbruck), Barbara Beclin (Wien),
Katharina Beclin (Wien), Wolfgang Benedek (Graz),
Nikolaus Benke (Wien), Alois Birklbauer (Linz),
Sonja Buckel (Frankfurt am Main), Ulrike Davy
(Bielefeld), Nikolaus Dimmel (Salzburg), Andreas
Fischer-Lescano (Bremen), Bernd-Christian Funk
(Wien/Linz), Elisabeth Holzleithner (Wien), Eva
Kocher (Frankfurt an der Oder), René Kuppe (Wien),
Nadja Lorenz (Wien), Karin Lukas (Wien), Eva

Maria Maier (Wien), Ugo Mattei (Turin/Berkeley),
Alfred J. Noll (Wien), Heinz Patzelt (Wien), Arno
Pilgram (Wien), Ilse Reiter-Zatloukal (Wien), Birgit
Sauer (Wien), Oliver Scheiber (Wien), Alexander
Somek (Iowa), Richard Soyer (Wien/Graz), Beata
Verschraegen (Wien/Bratislava), Ewald Wiederin
(Wien), Maria Windhager (Wien), Michaela
Windisch-Grätz (Wien), Ingeborg Zerbes (Wien)

AutorInnen dieser Ausgabe:

Ilker Ataç, Ronald Frühwirth, Walter Fuchs,
Marion Guerrero, Martin Hiesel, Elisabeth
Hörtlehner, Iva Jugovic, Bernd Kasperek,
Clemens Kaupa, Lamiss Khakzadeh-Leiler, Odin
Kroeger, Lukas Oberndorfer, Eva Pentz, Ines
Rössl, Brian-Christopher Schmidt, Marianne
Schulze, Joachim Stern, Michael Willenbücher

Offenlegung

Die Verlag Österreich GmbH, Bäckerstraße 1,
1010 Wien (Geschäftsführer: Dkfm. André
Caro) ist eine Tochtergesellschaft der
Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft mbH
Stuttgart, Birkenwaldstraße 44, D-70191 Stuttgart
(Geschäftsführer: Dr. Christian Rotta, Dr. Klaus
G. Brauer) und ist zu 100% Medieninhaber der
Zeitschrift juridikum. Der Werktitel „juridikum
– zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft“ steht
im Eigentum des Vereins „CONTEXT – Verein
für freie Studien und brauchbare Information“,
Schottenbastei 10-16, A-1010 Wien.
Die grundlegende Richtung des juridikum ergibt sich
aus den Statuten des Vereins CONTEXT und aus
dem Inhalt der veröffentlichten Texte.
Erscheinungsort: Wien.

Layout und Satz:

BuX. Verlagsservice, www.bux.cc
Context ist Mitglied der VAZ (Vereinigung
alternativer Zeitungen und Zeitschriften).

Reaktionen, Zuschriften und Manuskripte bitte an die HerausgeberInnen:

Ronald Frühwirth, r.fruhewirth@kocher-bucher.at
Ines Rössl, ines.roessl@univie.ac.at
Joachim Stern, joachim.stern@univie.ac.at

Das juridikum ist ein „peer reviewed journal“.
Beiträge werden anonym an externe
GutachterInnen ausgesandt, bevor über eine
Veröffentlichung entschieden wird.

Bruchlinien

Oder: Mit dem juridikum, gegen das juridikum,
aber immer für das juridikum. Ein schneller Essay.

Ines Rössl

Am 20. April 2010 feierte das juridikum sein 20-jähriges Bestehen im Dachgeschoss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Wien. Kernstück des Abends, ganz klassisch: Eine Podiumsdiskussion. Thema: „Bewegungen im Recht. Was kann kritische Rechtswissenschaft und Rechtspraxis heute leisten?“ Die DiskutantInnen: Elisabeth Holzleithner, Doris Einwallner, Sonja Buckel, Nikolaus Dimmel. Moderation: Lukas Oberndorfer. Dabei pasierte wohl das Schönste, was einem als Mitglied der juridikum-Redaktion an solch einem Abend passieren kann: Es wurden am Podium und gemeinsam mit dem Publikum – mehr oder weniger unbeabsichtigt – jene Fragen und Spannungsverhältnisse verhandelt, denen sich auch die juridikum-Redaktion laufend stellt (und vielleicht noch intensiver als bisher stellen sollte). Das drängt zu dem Versuch, skizzenhaft dingfest zu machen, was sich in der Podiumsdiskussion an Bruchlinien abzeichnete.¹ Es geht hier, in diesem gänzlich unwissenschaftlichen Text, also um Befindlichkeiten, Stil und Ironie, ein bisschen um das große Ganze der viel beschworenen „kritischen Rechtswissenschaft“, und letztendlich auch um eine Selbstbefragung des juridikum.²

Ist Recht als emanzipatorisches Werkzeug geeignet? Ist Recht ein bloßes Herrschaftsinstrument? Sollen sich soziale Bewegungen des Rechts bedienen oder wird ihre widerständige Kraft dabei aufgerieben? Diese großen Fragen, die in interessierten Kreisen (noch) immer eine gewisse Faszination ausüben, weil sie zu stellen bereits eine Anerkennung der Zwiespältigkeit des Rechtsdiskurses bedeutet, scheinen in dieser Allgemeinheit keine Schwierigkeit (mehr?) zu bereiten. Am Podium herrschte große Einhelligkeit: Der Rechtsdiskurs ist eine Ressource, die für emanzipatorische Kämpfe (beispielsweise von Frauen, ethnischen Minderheiten, ökonomisch Marginalisierten etc.) fruchtbar gemacht werden kann. Gleichzeitig lassen sich die Fallstricke rechtsimmanenter Strategien, nämlich dass ein Sich-Bewegen im Recht Prämissen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung mitunter sogar festschreibt, nicht leugnen. Prägnant das Zitat von Audre Lorde: „The master’s tools will never dismantle the master’s house“. Dementsprechend finden politische Kämpf-

1 Die DiskutantInnen mögen mir verzeihen, dass ich mich nie auf bestimmte Redebeiträge beziehe.

2 Dieser Text setzt also jenen öffentlichen Nachdenkprozess fort, der mit dem redaktionellen Beitrag in der Jubiläumsausgabe (Nr. 1/2010), „Bewegungen im Recht. Zwischenbilanz und Zukunft eines kritischen Zeitschriftenprojekts“, und der Jubiläums-Veranstaltung am 20. April 2010 begonnen hat.

fe oft „außerhalb“ des Rechts statt. Oder sollte man vielleicht eher sagen: „im Vorzimmer des Rechts“? Denn in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen steht die Möglichkeit, dass auf Recht zurückgegriffen werden könnte, permanent „im Raum“. Und zwar gleichermaßen als Drohung (durch eine Klage des/der Eigentümer/in werden HausbesetzerInnen womöglich gezwungen, plötzlich ebenfalls im Rahmen des Rechts zu agieren) und als strategische Option. Die Frage, ob Recht Herrschafts- oder Emanzipationsinstrument ist, ist in dieser Allgemeinheit also nicht besonders fruchtbar. In Bezug auf konkrete individuelle und gesellschaftliche Situationen muss sie aber dennoch unaufhörlich gestellt werden. Ebenso geklärt scheint, dass gesellschaftlich wirksames Handeln je nach Situation sowohl „mit dem Recht“, als auch „gegen das Recht“ erfolgen kann und muss.

Rechtspraxis, also ein Gebrauch juristischer Argumente, der auf unmittelbaren Erfolg ausgerichtet ist, sich daher bewusst am juristischen „Sprachspiel“ orientiert und charakteristischerweise in rechtsförmigen Verfahren anzutreffen ist, hat somit grundsätzlich emanzipatorisches Potential. Und was ist mit der (dogmatischen) Rechtswissenschaft, ihrem – je nach Perspektive - Ableger oder Mutterschiff? Wissenschaft solle Wissenschaft sein, heißt es immer wieder, und keinem bestimmten Zweck dienen, alles andere sei eine Totsagung freier Forschung. Die dogmatisch verfahrenende Rechtswissenschaft ist allerdings von vornherein dazu gedacht, einer Verwertung zugeführt zu werden. Sie steht von vornherein in einem Zweckzusammenhang. Wer einen rechtsdogmatisch argumentierenden Aufsatz schreibt, weiß: Ein Argument kann vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Auseinandersetzungen „Munition“ für die eine oder die andere Seite sein. Und man weiß (oder vermeint zu wissen), welches Argument welchen Interessen in die Hände spielt, und dass es benutzt werden wird, sobald es jemand, dem es nützt, in die Finger bekommt. Für RechtswissenschaftlerInnen geht es also sehr unmittelbar um Verantwortlichkeit. Um die Entscheidung, welche Aufsätze man schreibt, zu welchen Themen man publiziert und welche Fragen man an die Fülle des Rechts richtet. Dass diese Verantwortlichkeit hehr klingt, aber sich letztlich in Karriereverläufen und Verwertbarkeitszusammenhängen „zu Recht“ finden muss, ist nicht nur eine Fußnote, sondern zählt zu den Produktionsbedingungen von Wissenschaft.

Der Zusammenhang zwischen dogmatisch verfahrenender Rechtswissenschaft und Rechtspraxis ist also äußerst eng, und die Gemeinsamkeiten womöglich sogar größer als die Unterschiede. Schmiedet die Rechtswissenschaft die „Munition“ und die Rechtspraxis weiß dafür aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit Lebenswirklichkeiten und Institutionenpraxis, wo „Munition“ benötigt wird?

Im Verhältnis zu sozialen Bewegungen kann Recht eine Ermächtigungsfunktion einnehmen. Aber: Wie kann Rechtswissenschaft/Rechtspraxis ermächtigen, wenn eine professionalisierte Kaste einen hoch spezialisierten Diskurs betreibt? Außerdem sind auch Rechtsanwaltskanzleien, diese Horte der wohlwollend besserwissenden StellvertreterInnen, Orte der Einschüchterung, und RechtspraktikerInnen sehen ihre Aufgabe oftmals darin, *für* andere zu sprechen, nämlich jene, die im Verhältnis zu staatlichen Institutionen oder

Unternehmen nicht das nötige Wissen und soziale Kapital besitzen, um sich wirksam gegen Rechtsverletzungen zu wehren, die also nicht selbst sprechen können. Eine wesentliche Aufgabe emanzipatorischer Rechtsarbeit kann es daher sein, niedrigschwellige Wissensvermittlung zu betreiben, um es den in der Gesellschaft am meisten Marginalisierten zu ermöglichen, ihre Rechtsansprüche selbständig durchzusetzen. Kann und soll das Juridikum eine Plattform solcher Wissensvermittlung und Ermächtigung zur Selbstermächtigung sein? Die Tatsache, dass das Juridikum nur in Fachbuchhandlungen verkauft wird, ist Antwort genug. In diesem Sinn kann das Juridikum diese Art von Ermächtigung zur Selbstermächtigung nicht selbst betreiben, aber seine LeserInnen (die zum großen Teil RechtsarbeiterInnen sind) dazu anregen bzw. die Debatte nicht abreißen lassen, auf welche Art und Weise Rechtspraxis und Rechtswissenschaft die Brücke zu jenen schlagen kann, die als zu Beamtshandelnde den Amtshändlern gegenüber stehen.

Und wenn man den Blick von der individuellen Ebene des einzelnen Rechtsfalls weglent und hin zu „MultiplikatorInnen“ (NGO-AktivistInnen oder unorganisierte Interessierte, die gesellschaftliche Prozesse beobachten und bereit sind, kritisch Stellung zu nehmen)? Hier gälte es, Knotenpunkte zwischen sozialen Bewegungen und Rechtswissenschaft zu finden bzw. zu knüpfen. Das „Zwischen“, ein beliebtes Wort. Allzu leicht wird zum einen vergessen, dass (natürlich) auch soziale Bewegungen jede Menge Wissen produzieren, ein Wissen, dem das akademische Feld mitunter skeptisch gegenüber steht, weil es unakademisch erworben wurde. Allzu häufig wird juristisch-zentristisch von „uns“ und den „Anderen“, nämlich den AkteurInnen sozialer Bewegungen gesprochen. Bei einer stärkeren Auflösung des trennenden „Zwischen“ würde sich weniger die Frage nach dem Verhältnis „zwischen“ Rechtswissenschaft und sozialen Bewegungen stellen, sondern vielmehr nach der Positionierung und Aufgabe von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis „innerhalb“ sozialer Bewegungen.

Kann und soll das Juridikum rechtliches Wissen an zivilgesellschaftliche AkteurInnen vermitteln? Und wie könnte ein solches Anliegen umgesetzt werden? Das Spannungsverhältnis zu der selbstgewählten Aufgabe des Juridikum, ein Ort der fachlichen Diskussion zu sein, ist offensichtlich. Eine wissenschaftliche Fachzeitschrift, die das Juridikum ist, will sich öffnen - und dann doch wieder nicht. Das ist das Dilemma nicht nur des Juridikum, sondern jedes spezialisierten Diskurses, der sich kritisch als elitär reflektiert. Weil das Elitäre auch eine Wohltat ist. Die gewählte Fachsprache ist ein Code, den nur wenige verstehen, aber die wenigen können sich damit sehr gut unterhalten.

Das Spannungsverhältnis zwischen Öffnung und effizienter Fachsprache besteht nicht nur, wenn es um das Verhältnis des Juridikum zu juristischen Laien geht. Es besteht auch im Verhältnis der unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen und rechtstheoretischen Zugänge. Immer wieder wird das Juridikum – gerade von JuristInnen – für sprachliche Unzugänglichkeit kritisiert. Das ist ein Auftrag an die Zeitschrift, sich noch stärker damit auseinanderzusetzen, wie ein Einstieg auch in schwierige Texte ermöglicht werden kann. Die Sprachdebatte muss geführt werden. Wovon hängt es ab, ob wir einen Text

als mehr oder weniger schwierig und unzugänglich empfinden? In vielen Fällen geht es hauptsächlich darum, ob man mit dem Vokabular und den praktizierten Volten des Denkens vertraut ist. Ähnlich wie in der Kunst, wo unsere Seh- und Hörgewohnheiten immer wieder herausgefordert werden, wenn man etwas „nicht gewohnt“ ist. Ob materialistische Rechtstheorie, Strafprozessrecht, Gerechtigkeitstheorie, Rechtssoziologie, feministische Rechtswissenschaft, europäisches Wirtschaftsrecht... – bis zu einem gewissen Grad sprechen sie alle unterschiedliche „Spezialsprachen“. Es ist die fachliche Breite der im juridikum abgedruckten Texte, welche die LeserInnen zu der Anstrengung (denn das ist es natürlich) einlädt, das vertraute Terrain zu verlassen und sich auf fremdes Denken einzulassen. Eine kleinräumigere Fachzeitschrift, die sich beispielsweise ausschließlich mit Migrationsrecht beschäftigt, wird dem Vorwurf der Unverständlichkeit nie ausgesetzt sein, denn sie spricht eine einzige Fachsprache, die auch jene der Zielgruppe ist. Eine Eigenart des juridikum besteht gerade darin, eine Vielfalt von Diskursen zu reflektieren und in Austausch treten zu lassen. Es bedarf vermutlich von Seiten der juridikum-Redaktion noch größerer Bemühungen, zwischen den Diskursen zu vermitteln, um dem Anspruch gerecht zu werden, sie auch für Außenstehende interessant zu machen. Dass den einzelnen Diskursen (ob materialistische Rechtstheorie, Strafprozessrecht, Gerechtigkeitstheorie, Rechtssoziologie, feministische Rechtswissenschaft, europäisches Wirtschaftsrecht....) allerdings unterschiedliche Sprachformen anhaften, kann und soll nicht vollständig verhindert werden. Diese Sprachformen entspringen einem bestimmten Zugang zur Welt, der den jeweiligen Denktraditionen zu eigen ist; sie lassen sich daher nicht so einfach von den Inhalten trennen. Zudem ist gerade die Arbeit an den Begriffen Teil emanzipatorischer Ansätze. Schließlich manifestieren sich gerade auch in der Sprache die den herrschenden Verhältnissen eingeschriebenen Denkllogiken, die es zu beschreiben und zu durchbrechen gilt. Um hinter die Oberfläche der Gegebenheiten, wie sie „auf der Hand“ zu liegen scheinen, vordringen zu können, bedarf es daher mitunter ein Verlassen der dem Alltagsverständnis vertrauten Sprache.

Dennoch sind die Einwände der Lese-Mühsamkeit ernst zu nehmen, und das juridikum muss sich ihnen stellen. Zwanzig Jahre: Ein übliches Alter, um sich in einer zweiten Pubertät wieder zu finden. Das juridikum hat sich, wie auch die Entwicklung des Layouts und der Cover-Gestaltung im Laufe der Jahre zeigt, hin zu einer Fachzeitschrift klassischeren Formats gewandelt. Aber, und das ist die schwerwiegende Identitätsfrage, was für eine Art von Fachzeitschrift will das juridikum sein? Das Zielpublikum besteht aus RechtswissenschaftlerInnen und RechtspraktikerInnen, die in ihrem professionellen Alltag allesamt SpezialistInnen auf sehr unterschiedlichen Gebieten sind. Ist das juridikum eine Fachzeitschrift, die auch mal gerne in der U-Bahn und schlichtweg deshalb gelesen wird, weil sie den eigenen Horizont erweitert (durch die Breite der Rechtsgebiete, sowie den Raum für rechtspolitische Positionierung und theoretische Entwürfe)? Ist das juridikum also ein aufklärerisches Bildungsprojekt? Ein Potpourri ohne Masterplan, aber mit einem konstant gegen-hegemonialen Gestus? Oder ist das juridikum eine Fachzeitschrift, die

kritische Wissenschaft nicht „nur“ in die Breite streut, sondern deren Anspruch es ist, selbst eine Speerspitze avancierter Forschung zu sein? Ein Blatt, das „die besten schreibenden Köpfe“ zu einem Forum ihres Gedankenaustauschs machen? Anders gefragt: Wie viel hohes Niveau tut dem Juridikum gut? Welche Texte sind denn als kritische Intervention im Rahmen einer Zeitschrift sinnvoll? Für das Juridikum bleibt die Frage, ob seine ansatzweise schizophrene Identität eine Richtungsentscheidung verlangt, oder ob es das Spannungsverhältnis zwischen Breite und Spezialisierung aufrechterhält (bzw. lustvoll aufrecht erhalten kann).

Gerade rechtstheoretische Texte scheinen manche JuristInnen zu befremden, und sie bedauern, dass die im Juridikum abgedruckten Texte „früher“ interessanter gewesen seien. Zum einen verwundert dies, denn kritische rechtsdogmatische Beiträge („Munition“) machen weiterhin den Großteil der im Juridikum abgedruckten Texte aus. Es stimmt aber, dass die Juridikum-Redaktion ein vermehrtes Interesse an „theoretischen“ Texten an den Tag legt, und ich behaupte an dieser Stelle schlichtweg, dass es sich dabei einerseits um Texte handelt, die das „big picture“ in den Blick nehmen, um Herrschaftsverhältnisse und ihre Verschiebungen zu beschreiben, und andererseits um Texte, welche die Funktionsmechanismen von Recht im Allgemeinen reflektieren. Warum also, abgesehen von einer allgemeinen Erkenntnisinteresse, mutet das Juridikum seinen LeserInnen ungewohnte Kost zu, die auch auf philosophische, soziologische und politikwissenschaftliche Strömungen zurückgreift? Dem Begriff der „kritischen Rechtswissenschaft“, hinter dem sich vieles verbergen kann, ist ein zumindest impliziter Bezug auf das „Theoretische“ immanent. Denn was kann er in seiner allgemeinsten Bedeutung anderes meinen, als eine Rechtswissenschaft, die zusätzlich auch auf „irgendetwas anderes“ als rechtsdogmatische Normanwendung Bezug nimmt, und aus diesem „anderen“ ihren Antrieb schöpft? Und da sind wir bei der Theorie. Wenn wir uns nicht nur für eine möglichst erfolgreiche Anwendung einzelner Rechtsnormen interessieren, dann müssen wir Analyseinstrumente entwickeln, die das „big picture“ („das“ europäische Migrationsregime, „den“ Schutz gegen häusliche Gewalt etc.) in den Griff bekommen und in der Lage sind, gesellschaftliche Kräfteverhältnisse, wie sie sich im Recht widerspiegeln bzw. durch dieses (re-)produziert werden, zu beschreiben.

Und was hat es mit der Rückbindung emanzipatorischer Rechtspraxis/Rechtsdogmatik an Theorie auf sich? Braucht sie überhaupt Unterfütterung mit Theorie? Die Antworten im Rahmen der Jubiläums-Podiumsdiskussion fielen persönlich aus und kennzeichneten die Beziehung zwischen Theorie und Praxis/Dogmatik als eine in mehrerer Hinsicht dialektische. Wissen speise sich aus einer dialektischen Bewegung vom Konkreten zum Abstrakten und wieder hin zum Konkreten. Außerdem mache die Beschäftigung mit Theorie das rechtspraktische Agieren zum einen aushaltbar, zum anderen würden sich daraus die individuelle Positionierung im rechtswissenschaftlichen Feld, der Tätigkeitsbereich, die Stoßrichtung, ergeben. Anders gewendet: Die haltgebende Funktion von Theorie. Wenn sie schon kein Kompass ist, so doch ein Seismograph. Das könnten die LeserInnen als Ein-

ladung gelten lassen, sich auch an die theoretischen Texte des juridikum heranzuwagen. (Es ist nicht das Schlechteste, eine Ahnung davon zu haben, in welchem Aggregatzustand sich das Feld gerade befindet, in dem wir uns als RechtsarbeiterInnen bewegen.)

Sprachfragen sind, wie besprochen, keine Nebensächlichkeiten. Stilfragen ebenso wenig. Gelegentlich werden von Seiten der juridikum-Redaktion Wörter (und Selbstbeschreibungen) wie „kritisches Zeitschriftenprojekt“ und „kritische Rechtswissenschaft“ mit großer Ernsthaftigkeit beschworen. Es ist ein heiliger Ernst. Ein Ernst, der weder Zweifel noch Selbstironie zulässt. Die Befremdung, die dieser Sprachgestus, der die Wörter als Beschwörungsformeln vor den eigenen Karren spannt, bisweilen bei manchen auslöst, ist unserer zeitgemäßen Gewöhnung an Ironie geschuldet. Wir sind es gewohnt, jenen professionellen Zynismus an den Tag zu legen, der das eigene Tun bereits im selben Moment als vergeblich oder verlogen entlarvt. Im Zynismus liegt Wahrheit, aber auch die Gefahr der Lähmung. Dagegen stemmt sich die Großmüligkeit, sie wirft sich in Pose angesichts der Possen. Denn die Lage ist ernst.

Zugegeben, auch mich befremden die Beschwörungsformeln mitunter – man sieht so ehrfürchtig zu diesen Wörtern hoch –, aber die rebellische Geste ist kenntlich, ich glaube zu verstehen, worum es dabei geht.

„Sowohl, als auch.“ - Diese Neigung (oder Bedürfnis?) zur Synthese schlägt im vorliegenden Text ganz allgemein durch, wie ich – kaum überrascht – feststellen muss. Neigung zur Begradigung der Brüche. Aber im Sinne einer Begradigung mit Narben und Nähten, wo die Widersprüche nicht aufgehoben, sondern zumindest als Gespenster anwesend sind. Mich selbst ermahnend schließe ich mit den Liedzeilen: „was grade ist, wird krumm gebogen / was krumm ist, reden sie grade / (...) die Zähne werden im Getriebe abgerieben / die Ideen werden abgeseiht / Alles, was du lernst, ist doch nur rückwärts parken / Lass dir nicht von denen raten / die ihren Winterspeck der Möglichkeiten / längst verbraten haben“ (Einstürzende Neubauten, Weil weil weil).